

## Zusatzrentenleistung in Kapitalform

### Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Sobald Sie die Voraussetzungen für die öffentliche Rente erfüllen, können Sie um eine Zusatzrentenleistung in Kapitalform ansuchen - allerdings nur, wenn Ihr angespartes Kapital unter einem bestimmten Höchstbetrag liegt. Sollten 50% Ihrer angereiften persönlichen Rentenposition umgewandelt in Leibrente mehr als 50% des Sozialgeldes ergeben, kann kein Ansuchen um Zusatzrente in Kapitalform gestellt werden. Alternativ dazu können Sie für die Auszahlung für die Rentenleistung in Kapital- und Rentenform entscheiden.

 <b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Rente</li> <li><b>Anmerkung:</b> Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die steuerliche Abziehbarkeit von 5.164,57 € nutzen.</li> <li>&gt; Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens fünf Jahren</li> <li>&gt; Die Umwandlung in Leibrente von 50% der angereiften persönlichen Rentenposition darf nicht über 50% des Sozialgeldes liegen.</li> </ul>		
 <b>Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bis zu <b>100%</b> der angereiften persönlichen Rentenposition</li> </ul>		
 <b>Wie wird das Ansuchen gestellt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.</li> <li><b>Wichtig:</b> Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für die Zusatzrentenleistung in Kapitalform einreichen müssen.</li> </ul>		
 <b>Besteuerung</b>	<b>Bis zum 31.12.2000</b>  Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>1</sup>	<b>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017</b>  Getrennte Besteuerungsgrundlage <sup>2</sup>	<b>Ab dem 01.01.2018</b>  15% auf die Besteuerungsgrundlage <sup>3</sup> mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr <sup>4</sup>
<p>Die Besteuerungsgrundlage ergibt sich aus dem Nettobetrag der Renditen, die bereits besteuert wurden: Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt der Einzahlung in den Zusatzrentenfonds nicht von der Einkommenssteuer abgezogen wurden. Der Teil der Finanzkomponente ist nur dann zulässig, wenn die Höhe der Leistung in Kapitalform nicht höher ist als ein Drittel des Gesamtbetrags.</p>			
 <b>Fristen für die Auszahlung</b>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansehens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		
 <b>Anmerkungen</b>	<p>Die Ersatzsteuer ist nur ein Vorschuss der Steuer, die der Beitragszahler zu begleichen hat. Sie wird durch den durchschnittlichen Steueranteil der vergangenen fünf Jahre festgelegt, dessen Daten nur die Vermögensverwalter kennen und daher die Steuer neu berechnen müssen. Durch die Wiederauszahlung kann sich eine höhere Besteuerung ergeben. Diese wird im Verzeichnis der Ämter für Finanzen eingetragen. Sollte die Besteuerung niedriger ausfallen, wird diese vom Amt für Finanzen dem Beitragszahler zurückerstattet.</p>		

<sup>1</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

<sup>2</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge. Hinweis: Bereits besteuerte Einkommen sind unter der Bedingung ausgeschlossen, dass die Leistung in Kapitalform nicht 1/3 des Gesamtbetrages übersteigt. Daher muss überprüft werden, dass der jährliche Betrag der periodischer Zusatzrente, berechnet mit Bezug auf 2/3 des insgesamt angesparten Kapitals, nicht 50% des Sozialgeldes übersteigt.

<sup>3</sup> Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

<sup>4</sup> Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.